

196. 287/42

20. Oktober 1947.

An das
Bundes-Ministerium für Unterricht
W i e n

Betrifft : Besetzung der Lehrkanzel für Verwaltungsrecht.

Die Aufstellung eines Dreiervorschlages, der nach der Aufforderung des Unterrichtsministeriums möglichst Inländer berücksichtigen soll, macht bei dem Mangel an Nachwuchs Schwierigkeiten. Da Professor Merkl und Verwaltungsgerichtshofrat Privatdozent Dr. Werner nicht mehr in Frage kommen, so können nur die drei bereits im ersten Vorschlag angeführten Pragerprofessoren Henrich und Schranil und der Wiener Privatdozent Dr. Antonioli benannt werden. Ein weiterer Österreicher steht nicht zur Verfügung, da Städtensenatsrat Dr. Helbling in Wien, der genannt worden ist, noch nicht habilitiert ist und vom Professor Adamovitsch als Habilitant abgelehnt wird.

- 1.) Professor Dr. Walter Henrich, Prag VII U. Smaltovny 17
über Dozent Dr. Henrich Wien V, Schönbrunnerstr. 17.
geboren am 18. April 1888 in Hermannstadt (Siebenbürgen)
erwarb er nach dem Besuch der Universitäten Klausenburg
und Wien 1910 in Klausenburg das Doktorat der Wirtschafts-
wissenschaften, 1911 das Doktorat der Rechte und 1917
in Wien das Doktorat der Philosophie. 1914 bis 1918
stand er im Dienst der Wiener Hofbibliothek, zuletzt
als Assistent, von 1919 bis 1928 war er Beamter im Bundes-
Ministerium für soziale Verwaltung. 1922 habilitierte er
sich an der Wiener Universität für allgemeine Staatslehre
und Rechtsphilosophie, wurde 1928 an der Technischen
Hochschule in Brunn a. o. Professor, 1935 ordentlichlicher
Professor für Rechtswissenschaften und ging 1936 in
gleicher Eigenschaft an die Technische Hochschule in Prag.

1942 wurde er als o. Professor für öffentliches Recht an die Deutsche Universität in Prag versetzt, der er schon seit 1933 nebenbeamtlich als Privatdozent angehört hatte. Hier konzentrierte er sich wesentlich auf Verwaltungsrecht, das er sowohl im allgemeinen Teil wie in Spezialvorlesungen pflegte ohne die Rechtsphilosophie zu vernachlässigen. Mit der Aufhebung der Universität hat er sein Lehramt verloren und dürfte inzwischen ausgewiesen sein. Nach seiner Angabe ist er weder Mitglied einer Parteiformation noch Funktionär der NSDAP gewesen.- Ein Verzeichnis seiner Schriften hat er nicht eingereicht und auch keinerlei Empfehlung beigebracht.

2.) Professor Dr. Rudolf Schranil, jetzt Halle a.d.Saale
Humboldtstr.24,

wurde am 21.Jänner 1885 in Nixdorf (Nordböhmen) geboren. 1918 war er im Wiener Finanzministerium tätig und zugleich Privatdozent für Finanzrecht an der Universität Wien. Als Mitarbeiter im Bereich der Landes- und Gemeindefinanzen musste er sich mit dem gesamten Verwaltungsrecht befassen. 1921 wurde er Professor an der Deutschen Universität in Prag für Verwaltungs-u.Finanzrecht, vertrat aber auch wiederholt das Verfassungsrecht und bei Vakanzen auch Volkswirtschaftspolitik und Statistik. 1927 wurde er für eine Lehrkanzel für Staatsverrechnung, Verwaltungs-u.Finanzrecht in Wien in Aussicht genommen, doch wurden zwei Beamten des Finanzministeriums hierfür Lehraufträge erteilt. Von 1923 bis 1933 war er ständiger Berichterstatter des Reichsverbandes der Industrie in Berlin für die Tschechischen und Österr. Steuern, seine Tätigkeit hörte aber mit der Machtübernahme durch Hitler auf. Da er nach dem Einmarsch der Deutschen in Prag von seinem Lehramt entfernt werden sollte, meldete er sich fort und kam 1941 nach Halle als Professor des öffentlichen Rechtes, d.h. für Verfassung, Verwaltung, Kirchenrecht und Rechts-u.Staatsphilosophie u.seit 1944 auch für Strafrecht. Ein Schriftenverzeichnis liegt nicht vor, ebensowenig eine Empfehlung.

3.) Privatdozent Dr. Walter Antonioli in Wien,
Wipplingerstr. 9

geboren am 30. Dezember 1907 in Mistelbach Nieder-
österreich, studierte nach mit Auszeichnung bestan-
dener Matura (1926) an der Universität Wien legte
er 1932 die letzte Staatsprüfung ab und erwarb im
gleichen Jahr das Doktorat der Rechte. Nach kurzer
gerichtlicher Praxis und Betätigung im Werbedienst
und als juristischer Berater bei der Bausparkasse
Cdf Wüstenroth trat er am 5. März 1934 beim Magistrat
St. Pölten in den Konzeptsdienst und legte am 30.4.
1936 die politisch praktische Prüfung für den höheren
Verwaltungsdienst mit sehr gutem Erfolg ab. In der
Gemeindeverwaltung war er auf fast allen Gebieten
tätig und zuletzt Vorstand der Magistratsabteilung I
(allgemeine Verwaltung, Geschäfte der Bezirksverwal-
tungsbehörde.) Daneben gab er seit 1938 Unterricht
in Rechtskunde an der Volkspflegerinnenschule und in
Staats-u. Verwaltungskunde sowie Verwaltungsverfahren
an der Gemeinde -u. Sparkassenverwaltungsschule St. Pölten
deren Leiter er 1938 wurde. Am 1. August 1945 wurde er
in den Bundesdienst übernommen und ist seitdem Präsi-
dialsekretär des Verfassungsgerichtshofes und zugleich
im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst tätig. Am
1. Jänner 1947 erhielt er den Rang eines ministerial-
sekretärs (IV Dienststufe). Dass er politisch ein-
wandfrei ist, ergibt sich ohne weiteres aus seinem
Amt. Hinsichtlich seiner bisherigen wissenschaftlichen
Arbeiten sei auf der Rückseite v. Bl. 2 des beiliegen-
den Lebenslaufes verwiesen; sie zeichnen sich durch
ungemein klare Darstellung und streng juristische
Methode aus.

Im Frühjahr 1947 reichte Antonioli bei der rechts-u. staatsw. Fakultät in Wien eine Habilitationsschrift über die " Rechtssetzung in der Selbstverwaltung " ein. Der Referent Adamovitsch lobt in dem beiliegenden Gutachten die streng juristische Methode und hebt hervor, dass der Verfasser nach seinen Ausführungen " wirklich als erstklassiger Fachmann zu werten ist." Auch der zweite Referent Schiemann rühmt die Arbeit als einen ungemein wertvollen Beitrag für das künftige Gemeinderecht. Die hervorragende Leistung veranlasste das Professorenkollegium ihm die Ablegung eines Kolloquiums zu erlassen und ihn unmittelbar zur Probevorlesung über " Das Schicksal der Verwaltungsgesetze " zuzulassen. Auch dies fiel nach dem Urteil der Referenten " ganz ausgezeichnet " aus, wurde, wie Prof. Adamovitsch mitteilte, " vom Kollegium geradezu akklamiert " und führte dazu, dass dieses alsbald beschloss, ihm für das Wintersemester den Auftrag zur Vertretung der Professor Merkl vorbehaltenen Lehrkanzel zu erteilen. Demgemäss hat er, nachdem seine Habilitation vom Unterrichtsministerium am 27. August 1947 bestätigt war, für das Wintersemester 6 Stunden Allgemeine Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht I sowie zweistündige Pflichtübungen aus dem Verwaltungsrecht angekündigt.

Da die Bedürfnisse der Fakultät dahin gehen, einen Kenner des österreichischen Verwaltungsrechtes insbesondere in seinen besonderen Teilen zu gewinnen, so ist zu den genannten Personen Folgendes zu sagen :

- 1.) Professor Schranil dürfte durch seine mehr als zwanzigjährige Lehrtätigkeit in Prag als Professor für Verwaltungs-u. Finanzrecht schlechthin, auch ohne dass über seine literarischen Arbeiten Näheres bekannt ist, für eine verwaltungsrechtliche Lehrkanzel in Österreich qualifiziert sein, zumal er sich s.Z. als Privatdozent

in Wien mit dem gesamten Verwaltungsrecht befasst hat.

- 2.) Von Professor H e n r i c h wird man dies nicht ohne weiteres sagen können. Eine Professur für Rechtswissenschaften an Technischen Hochschulen gibt noch nicht die Gewähr, dass der Inhaber sich intensiv gerade mit Verwaltungsrecht beschäftigt hat. Nun hat allerdings seit 1933 als Privatdozent und seit 1942 als Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Prag vornehmlich Verwaltungsrecht gepflegt. Ob und inwieweit er das österreichische Verwaltungsrecht näher kennt, lässt sich nicht beurteilen.
- 3.) Was schliesslich den Privatdozenten Antoniulli angeht, so spricht für ihn schon die Tatsache, dass er sich neben Staatsrecht speziell für Verwaltungslehre und österr. Verwaltungsrecht habilitiert hat und seine Arbeiten grösstenteils unmittelbar aus der Praxis erwachsen sind. Für ihn spricht weiter, dass er im Gegensatz zu den Vorgenannten, die bereits 57 bis 62 Jahre alt sind, mit seinen 40 Jahren im besten Alter steht und daher sowohl als Lehrer anregend wirken dürfte - das Gutachten Schiemer über seine Probevorlesung spricht ihm " ein ausgesprochenes Lehrtalent zu " - ~~Gedanken~~ wie auch eine reiche literarische Tätigkeit erwarten lässt. Professor Adamovitsch, der ihn hinsichtlich seiner Dienstleistung im Verfassungsgerichtshof als " einen ebenso ausgezeichnet begabten wie ausserordentlich dienstfertigen Beamten " charakterisiert (s. Gutachten) bezeichnet ihn auf Anfrage als den einzigen und zugleich besten, den die Innsbrucker Fakultät gewinnen könnte. Wie objektiv dieses Urteil ist, erhellt daraus, dass durch die etwaige Berufung nach Innsbruck die Wiener Fakultät den einzigen Privatdozenten für öffentliches Recht und der Verfassungsgerichtshof seinen bewährten Sekretär verlieren würde.

Erwähnt sei noch, dass sich für Antoniulli die leidige Wohnungsfrage, an der zum Teil die Berufung Dr. Werners scheiterte, vielleicht durch die Möglichkeit eines ihm angebotenen Wohnungstausches Innsbruck-St. Pölten lösen lässt .

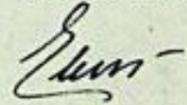
Nach alledem kann es keinen Zweifel unterliegen, dass die Berufung des Dr. Antoniulli für die Fakultät einen grossen Gewinn bedeuten würde. Sie legt daher grossen Wert darauf, ihn als ausserordentlichen Professor zu erhalten. Sie formuliert daher den Vorschlag für die Besetzung der vakanten Lehrkanzel für Verwaltungsrecht wie folgt :

I. Primo et unico loco Privatdozent Dr. Antoniulli, Wien,
II. Um den Anforderungen eines Dreivorschlages zu genügen :

- a) secundo loco o. Professor Dr. Schranil, Halle a. d. Saale
- b) tertio loco o. Professor Henrich, Prag.

Die Fakultät fügt die Bitte hinzu, die Berufung so vorzeitig durchzuführen, dass mit der Besetzung der Lehrkanzel bis zu Beginn des Sommer-Semesters 1948 zu rechnen ist, damit so endlich der seit über zwei Jahren bestehende Notstand beseitigt wird.

Der Dekan
der rechts-u. staatsw. Fakultät :


(Prof. Ebers)

Verwaltungsakt

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT

Sekt.Chef Dr.Skrbensky.

Wien, am 1.März 1948.

Zl. 12.513-III/7/48.

J. I. A.
E

Eure Spektabilität !

Im Besitze Ihres geschätzten Schreibens vom 28.Jänner 1948, TGB.Nr.515/48, bitte ich Sie, zunächst meinen verbindlichsten Dank dafür entgegenzunehmen, daß Sie der Berufung des Privatdozenten Dr.Walter A n t o n i o l l i zum außerordentlichen Professor für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck die Wege geebnet haben. Schon im Interesse Ihrer Entlastung würde ich es lebhaft begrüßen, wenn diese Ernennung mit der größten Beschleunigung vollzogen werden und Dr.Antoniolli seine Lehrtätigkeit in Innsbruck mit Beginn des kommenden Sommersemesters aufnehmen könnte.

Mit großer Befriedigung habe ich Ihrem geschätzten Schreiben weiter entnommen, daß Sie selbst alle erforderlichen Schritte unternehmen wollen, um Dr.Antoniolli eine entsprechende Wohnung in Innsbruck zu sichern. Ich bitte Sie, auch für diese Mühe-waltung meines verbindlichsten Dankes versichert zu sein.

./.

An den
Dekan der rechts- und
staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität
Innsbruck, Herrn Universi-
tätsprofessor Dr.Godehard
E b e r s

UNIVERSITÄT INNSBRUCK.

Bei Ihrer Stellungnahme auf Heranziehung des künftigen außerordentlichen Professors für Verwaltungsrecht Dr. ANTONIOLLI als Prüfungskommissär für das III. (polit.) Rigorosum glaube ich auf einen Irrtum aufmerksam machen zu dürfen.

Gemäß § 2 der juristischen Rigorosenordnungsnovelle, BGBl. Nr. 48/1936, welche auch heute noch in Kraft steht und durch die der § 2, Ziffer III, der Verordnung vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, außer Kraft gesetzt wurde, umfaßt das III. (politische) Rigorosum folgende Prüfungsgegenstände:

- 1.) Allgemeine Staatslehre und Österr. Verfassungsrecht,
- 2.) Verwaltungslehre und Österr. Verwaltungsrecht,
- 3.) Völkerrecht und
- 4.) Politische Ökonomie (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft).

Es handelt sich also nicht um fünf sondern um vier Prüfungsfächer.

Da den Prüfungsgegenstand "Verwaltungslehre und Österreichisches Verwaltungsrecht" Privatdozent Dr. Antoniolli nach seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften in Vorlesungen und Übungen zu vertreten haben wird, müßte er wohl gemäß § 8 der Rigorosenordnung für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät vom 15.4.1872, RGBl. Nr. 57, als außerordentlicher Professor des bezeichneten Fachgebietes in Ermangelung eines ordentlichen Professors als der Prüfungskommissär für "Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht" Verwendung finden.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT

Zahl : 22199 /III - 7 /48
Pd.Dr. Walter ANTONIOLLI,
Ernennung zum ao.Prof. der
Rechts- und Staatswissenschaften. ✓

J. D. Nr. 608/48

Eing. 18.4.48

Wien, am 6. April 1948.

An das

Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck
im Wege des Rektorates - in

I N N S B R U C K.
=====

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 31. März 1948 den Privatdozenten Dr. Walter ANTONIOLLI, Ministerialsekretär im Verfassungsgerichtshof, zum außerordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck unter Zuerkennung der 3. Gehaltsstufe der Bezüge eines außerordentlichen Professors ^{und} unter Anrechnung von 12 Jahren, 10 Monaten und 26 Tagen in einfacher Zählung für die Bemessung des seinerzeitigen Ruhe- und Versorgungsgenusses ernannt.

Seine Lehrverpflichtung wird in der ordnungsgemäÙen Vertretung seines Nominalfaches "Verwaltungsrecht" in einem den Unterrichtsbedürfnissen der Universität Innsbruck entsprechenden Umfange, insbesondere aber in der Obliegenheit zu bestehen haben, in jedem Semester mindestens durch 7 Stunden wöchentlicher Vorlesungen aus seinem Nominalfache sowie die erforderlichen Übungen abzuhalten.

Hievon wird das Dekanat unter Anschluß einer Abschrift des Ernennungsdekretes mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Ausfolgung des Originaldekretes an Pd.Dr. Antonioli durch das Präsidium des Verfassungsgerichtshofes unter einem veranlaßt wurde.

Für den Bundesminister :

S k r b e n s k y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weiß

Z. 153/3 - 72

Gesehen!

Innsbruck, am 12. April 1948

Der Rektor

v. Kur übernommen.

3.5. Antonioli

J. Schütz

o. Prof. Dr. Hans Schima

G u t a c h t e n

Über die Habilitationsschrift des Dr. Walter A n t o n i o l l i
betreffend "Rechtsetzung in der Selbstverwaltung".

Es handelt sich um eine ungemein gediegene Arbeit über alle Probleme der österreichischen Selbstverwaltung. Erfreulich ist, dass die Untersuchungen geschichtlich unterbaut sind und bei aller Bescheidenheit eigene Ansichten begründen und sorgfältig entwickeln. Die Darstellung zeichnet sich durch Methodenreinheit aus, immer wird die Darlegung des geltenden Rechtes von Erörterungen de lege ferenda klar geschieden, dogmatische und legislativpolitische Erwägungen sind deutlich voneinander abgegrenzt, lauter Vorzüge, die neueren Arbeiten nicht immer eigen sind. Die Ausdrucksweise ist knapp, ohne alle Weitschweifigkeiten und überflüssige Wiederholungen. Den Reformfragen wird entsprechende Beachtung geschenkt, die Bedürfnisse des praktischen Lebens veranlassen den Verfasser in manchen Belangen die Anpassung des Gesetzes an die Praxis zu empfehlen und nicht umgekehrt, so z.B. Seite 30.

Die Arbeit beschäftigt sich wieder einmal notwendigerweise auch mit dem Begriff der Verwaltung, die als Vollziehung durch nicht richterliche an Weisungen gebundene Organe bezeichnet wird. Dies steht gewiss im Einklang mit der herrschenden Lehre, freilich bleibt die praktische Schwierigkeit, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob Rechtssachen bestimmter Art richterlichen oder Verwaltungsorganen übertragen sind. Bei dem unbefriedigenden geltenden Rechtszustand kann dies dem Verfasser meiner Meinung nach nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Zu bedauern ist, dass die eine Fülle von theoretischen Fragen aufwerfende berufliche Selbstverwaltung schon wegen des Schwebezustandes hinsichtlich der aus der deutschen Zeit in kraftstehenden Vorschriften nicht eingehend untersucht wird.

Verfasser hat jedenfalls für den Ausbau der die Selbstverwaltung betreffenden Bestimmungen in der Verfassung und für ein neues Gemeinrecht einen ungemein wertvollen Beitrag geleistet, er berechtigt nach seinen bisherigen Leistungen zu guten Hoffnungen.

Ich schliesse mich schon dem Gutachten von Magnifizenz Adamovich an und bewerte die Arbeit als zur Habilitation geeignet, weshalb Bewerber zu den weiteren Schritten der Habilitation zuzulassen ist.

Wien, am 28. Mai 1947.

Schima e.h.

Der Rektor der Universität Wien

Wien, am 14. Juli 1947.

An
Herrn Prof. Dr. Josef Godehard EBERS
in Igls bei Innsbruck,
Landhaus Hohenburg, Tirol.

Sehr verehrter Herr Kollege !

In dem Trubel der letzten Tage habe ich ganz vergessen, das vereinbarte Schreiben an Sie zu richten und beeile mich, es nachzutragen.

Vom Standpunkte der Interessen der Wiener Universität, des Verfassungsgerichtshofes wie auch ANTONIOLLI selbst hielt ich es für das Richtigste, daß ANTONIOLLI während des Wintersemesters 1947/48 Vorlesungen an der Wiener Fakultät abhält und sich so in die ihm ja neue Lehrtätigkeit vollkommen einleben kann. Er hat einen ganz ausgezeichneten Probenvortrag gehalten, der vom Kollegium geradezu akklamiert wurde und ich bin daher überzeugt davon, daß Innsbruck keinen besseren Vertreter des Verwaltungsrechts finden könnte, als ihn. Bei dem Stand der Dinge würde ich empfehlen, daß die Fakultät möglichst zu Beginn des Wintersemesters den Beschluß auf Berufung ANTONIOLLI als ao. Professor vom Beginn des Sommersemester 1948 an fassen möge. Bei einer solchen Regelung hätte ich insbesondere auch die Möglichkeit, für eine geeignete Nachfolge im Sekretariat des Verfassungsgerichtshofes rechtzeitig Vorsorge treffen zu können.

Ich hoffe, Sie schon in den nächsten Tagen in Bern wiederzusehen und bin bis dahin mit den besten Grüßen stets

Ihr ergebener

L. Darmann

Univ. Prof. Dr. Hans Schima,
Wien.

Innsbruck, 15. Sept. 1947

Der Probenvortrag des Herrn Priv. Dozenten Dr. Antoniölli über die
Verwaltungsverfahrensgesetze zeichnete sich durch besondere Anschau-
lichkeit und grossen Gedankenreichtum aus. Verfasser hat, bei aller
Bescheidenheit, entschieden und eindringlich die Grundgedanken der
Verwaltungsverfahrensgesetze kritisch herausgearbeitet und das Ge-
sagte mit Beispielen aus seiner reichen Verwaltungserfahrung belegt.
Von besonderem Interesse waren die Ausführungen über das Schicksal
der Gesetze in der NS Zeit und über die nächsten Aufgaben.
Der Eindruck der Habilitationsschrift und des Probenvortrags war,
dass Dr. Antoniölli sehr wohl befähigt ist, wissenschaftlich wichtige
Ergebnisse zu erzielen und ein ausgesprochenes Lehrtalent besitzt.
Seine Habilitation bedeutet für die Universität einen entschiedenen
Gewinn.

